

Ergebnisse der Sonder – Agrarministerkonferenz (GAP Strategieplan) vom 28.07.2022 kurz zusammengefasst.

In der Sonder-Agrarministerkonferenz wurden Voraussetzungen für eine baldige Genehmigung des GAP-Strategieplans geschaffen. Zu den strittigen Fragen, zum Beispiel das Aussetzen wichtiger Umweltstandards, gab es keine Einigung. Entscheidungen dazu stehen weiter aus.

Das Wichtigste in Kürze:

Wie aus verschiedenen Presseverlautbarungen der Länder hervorgeht, wurden diese Änderungen am nationalen Strategieplan beschlossen:

GLÖZ 6

Bei der Mindestbodenbedeckung im Winter muss auf 80 Prozent der Ackerflächen vom 1. Dezember bis zum 15. Januar eine Bodenbedeckung gegeben sein.

Auf 20 Prozent können die Betriebe im Winter auf eine Bodenbedeckung verzichten, um zum Beispiel die Frostgare zu nutzen. Die von der Europäischen Kommission geforderte Verlängerung dieses Zeitraumes bis zum 15. Februar konnte abgewendet werden. Dafür werden aber die Ausnahmemöglichkeiten, die bisher den Ländern eingeräumt wurden, eingeschränkt. Möglich sind zukünftig noch Ausnahmen für den Anbau von frühen Sommerkulturen in Gebieten mit wenig Winterniederschlägen, mit schweren Böden oder im ökologischen Landbau.

GLÖZ 7

Für den Fruchtwechsel muss künftig auf 35 Prozent der Ackerfläche jährlich ein Fruchtwechsel erfolgen. Auf den restlichen Ackerflächen ist ein Fruchtwechsel nach spätestens drei Jahren durchzuführen.

Beim Fruchtwechsel werden Winterung und Sommerung einer Fruchtart sowie Dinkel und Weizen weiterhin als unterschiedliche Kulturen behandelt.

GLÖZ 8

Das Selbstbegrünungsgebot gilt noch nicht im Jahr 2022. Damit ist eine aktive Einsaat nach der Ernte 2022 zulässig. EFA-Brachen und EFA-Zwischenfrüchte können somit 2023 in GLÖZ-8-Brache übergehen. Zwischenfrüchte bleiben stehen und werden allmählich von der Folgevegetation überwachsen. Weiterhin können Flächen mit Ackerfutter, Untersaat, Bienenweide sowie mehrjährige AUK-Blühflächen in 2022 angemeldet und ebenfalls 2023 in eine GLÖZ-8-Brache überführt werden. Ab 01.01.2023 unterliegt die Fläche der Stilllegung und somit dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden. Demnach ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen inkl. der gängigen Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum 31.12.22 für nachfolgende GLÖZ 8 – Brachen förderunschädlich.

Eco-Schemes

Bei den Eco Schemes wird die Prämie für „vielfältige Kulturen“ auf 45 Euro/ha angehoben.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die genannten Standards sind noch in der Diskussion und es können jederzeit Änderungen eintreten. Sobald Änderungen eintreten, informieren wir Sie über den Newsletter.

Ihr Pflanzenbau-Team des FBZ Nossen.